Anlage zur Geschäftsordnung

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit der Ortschaftsräte gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnungen der Ortschaftsräte

Vorbemerkung:
Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1
Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die Stadt betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den Ortschaftsratsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht postalisch versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Unterlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 2 a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, sind verpflichtet, in Vorbereitung der Sitzungen das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2
Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

(1) Die Stadt stellt jedem Mitglied des Ortschaftsrates ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit WLAN-Schnittstelle leihweise zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich.

(2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Stadt trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte nicht gestattet.

(3) Sofern die Mitglieder des Ortschaftsrates eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen möchten, finden folgende Regelungen Anwendung:

1. Den Ortschaftsratsmitgliedern ist es auf Antrag gestattet, mit anderen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen.
   Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Ortschaftsrates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag, VerbandsOrtschaftsrat) überlassen bzw. bereitgestellt werden.

2. Die Stadt beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der Stadt getragen.

§ 3
Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

(2) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Ortschaftsrates bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. Diese werden durch die Stadt gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die Aufbewahrung des jeweiligen Gerätes im Rathaus (Verwaltungsgebäude) oder anderen regelmäßigen Sitzungsorten und in der Wohnung des Ortschaftsratsmitgliedes sowie bei kurzzeitigen anderweitigen Aufenthaltsorten des Ortschaftsratsmitgliedes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Ortschaftsratsmitglied für den eingetretenen Schaden.

(6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist nicht gestattet.

§ 4
Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

(1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Ortschaftsrates bzw. der Ausschüsse des Ortschaftsrates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Ortschaftsratsmitglieder selbst Sorge zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Ortschaftsrates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5
Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Ortschaftsrates zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates zur Verfügung gestellt. Sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Ortschaftsrat nicht mehr angehört, hat er das Endgerät zum Ende der Wahlperiode zurückzugeben. Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Ortschaftsrates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Ortschaftsrat ausscheidet.

(2) Sofern Ortschaftsratsmitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 Abs. 3 einsetzen, ist die von der Stadt zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Ortschaftsrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Ortschaftsrates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Ortschaftsrat ausscheidet.

(3) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Ortschaftsrates

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeglichen geschlechtlichen Formen.